Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5611/62

Bonn, den 16. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Kraftwagen zum Befördern von Personen)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Kraftwagen zum Befördern von Personen)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 21. Mai 1962 wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 87.02 (Kraftwagen zum Befördern von Personen usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:

Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen- Zollsatz % des Wertes
Anmerkung				
Kraftwagen des Abs. A - I - b - 2, mit einem Hubraum des Motors:				
a) von mehr als 800 ccm bis 2000 ccm	5	—	10	18,9
b) von mehr als 2000 ccm	6	—	12,5	23,2

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Der bisherige Binnen-Zollsatz für Personenkraftwagen mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb mit weniger als 10 Sitzplätzen betrug:

a) bei einem Hubraum des Motors von mehr als 800 ccm bis 2000 ccm 10 % des Wertes,

b) bei einem Hubraum des Motors von mehr als 2000 ccm 12,5 % des Wertes.

(2) Um der Preissteigerung bei inländischen Personenkraftwagen, die insbesondere bei Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 800 ccm zu einer erheblichen Beunruhigung der Öffentlichkeit geführt hat, entgegenzuwirken, ist es zur Zeit für die Bundesrepublik aus wirtschaftlichen Gründen erwünscht, die Binnen-Zollsätze auf die in der Rechtsverordnung vorgesehene Höhe vorübergehend zu senken (= auszusetzen).

(3) Mit der vorliegenden Maßnahme werden die betreffenden Binnen-Zollsätze im Rahmen des Artikels 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages teilweise ausgesetzt. Nach Artikel 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages kann jeder Mitgliedstaat während der Übergangszeit die Anwendung seiner Zollsätze für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Waren ganz oder teilweise aussetzen. Die Bundesrepublik ist in der Lage, die betreffenden Binnen-Zollsätze gegebenenfalls wieder anzuheben.